

eff.

echt.
faszinierend.
feminin.

**FRAUEN-
LIFESTYLE-
MESSE 3.**

Beda Markt ▶ Stadthalle Bitburg

16. + 17. März 2024

Samstag und Sonntag von 10 bis 18 Uhr Eintritt frei

ANMELDEFORMULAR

Ausstellerinformation

Aussteller

Ansprechpartner

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Website

Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die u.a. „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ ausdrücklich anerkannt. Alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt. 50 % der Gesamtkosten sind nach Anmeldung an den Wochenspiegel zu entrichten. Die Restsumme ist 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig. Dies ist die Voraussetzung für die Teilnahme.

Ich überweise den Beitrag nach Rechnungstellung.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Beitrag nach Rechnungsstellung von meinem Konto abgebucht wird.

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Bank

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Anmeldung komplett ausfüllen und senden an:

TW WochenSpiegel GmbH & Co. KG

Max-Planck-Str. 10+12 · 54296 Trier · info@tw-verlag.de · Tel. 0651-716543



PAKETE & PREISE

Wir haben uns für eine Messepräsenz im Rahmen des folgenden Paketes entschieden:

PAKET 1

- Messestand 9m²
- Logoplatzierung auf den Beda Markt Sonderseiten
- Social Media: Kurzvideo facebook*
- Testimonial im Wochenspiegel
- Stromanschluss 3 kW ja nein

699,- €

PAKET 2

- Messestand 15m²
- Logoplatzierung auf den Beda Markt Sonderseiten
- Social Media: Kurzvideo facebook*
- Testimonial im Wochenspiegel
- Stromanschluss 3 kW ja nein

1.099,-

PAKET 3

- Messestand 21m²
- Logoplatzierung auf den Beda Markt Sonderseiten
- Social Media: Kurzvideo facebook*
- Testimonial im Wochenspiegel
- Stromanschluss 3 kW ja nein

1.599,- €

* 20-30 Sekunden-Video.

Bei Anlieferung kostenfrei. Bei Erstellung wird ein Aufschlag zum Paketpreis von 100,- € berechnet.

Im Paketpreis enthalten ist ein Stromanschluss 3 kW. Die Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Eine Untervermietung des gebuchten Messestandes an ein Fremd-/Partnerunternehmen ist dem Veranstalter anzuzeigen und wird jeweils mit einem 25%gen Aufschlag auf den Paketpreis berechnet. Weiteres Messemobiliar auf Anfrage.



AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Diesem Vertrag liegen die Besonderen Ausstellungsbedingungen des Veranstalters zugrunde. Sie sind Vertragsbestandteil dieses Vordruckes.

1. Anmeldung

Die Ausfertigung der Anmeldung erfolgt in einfacher Form. Die Anmeldung hat nur ihre Gültigkeit, wenn der Vordruck richtig und vollständig ausgefüllt ist und rechtzeitig eingegangen ist. Wird nach verbindlicher Anmeldung und nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% des Paketpreises als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Antrag auf Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Die Messe-/Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Erstmietler keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete.

2. Paketpreise

Der Paketpreis ist auf der Vorderseite dieses Anmeldeformulars abgedruckt. Alle Preise zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer.

3. Zahlungsbedingungen

Alle Zahlungen sind ohne Abzüge zu leisten. 50 % der Teilnahmegebühr sind nach Anmeldung unmittelbar zu zahlen oder werden ggf. per Lastschrift eingezogen. Die Restsumme 14 Tage vor der Veranstaltung. Die termingerechte Zahlung ist Voraussetzung zur Teilnahme. Eventuelle Restzahlungen sind 8 Tage nach der Messe fällig.

Zahlungsverzug

Ab dem Fälligkeitsdatum werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 8% über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz.

Die Ausstellungsleitung kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes dem Aussteller verweigern.

4. Pfandrecht

Nach der Wahl der Ausstellungsleitung kann diese an Stelle des Pfandrechts das Stand- und Ausstellungsgut - mit der hierfür bereits erfüllten Zustimmung des Ausstellers - auch ohne gerichtliche Entscheidung oder Beziehung eines Gerichtsvollziehers bzw. amtlich bestellten Auktionators an sich nehmen, sowie den Gegenstand bzw. die Gegenstände freihändig bestmöglich verwerten bis zur Tilgung aller Verpflichtungen des Ausstellers (Hauptsache, Zinsen + Kosten). Die durch die Verwertung entstehenden Kosten, Aufwendungen und Auslagen gehen zu Lasten des Ausstellers. In jedem Fall ist die Ausstellungsleitung berechtigt, wenn der Aussteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt, das Ausstellungs- und Standgut auf Kosten des Ausstellers zu entfernen und auf seine Kosten unterzustellen.

5. Messemedien

Der Wochenspiegel ist Initiator und Herausgeber der Messemedien. Das Messemagazin beinhaltet alle wichtigen Informationen zur Messe. Jeder Aussteller verpflichtet sich in diesem Messemagazin eine Anzeige zu schalten. So wird eine werbewirksame und professionelle Messezeitung garantiert. Der Preis und die Mindestgröße der Anzeige ergeben sich aus dem jeweils gewählten Paket.

6. Aufbau- und Abbautermine

Anlieferung von Material/Aufbau:
Freitag, 15.03.2024
Abbau:
Sonntag, 17.03.2024, nach Messeschluss

7. Abbau

Während der Ausstellung darf weder teilweise noch ganz ein Stand geräumt werden. Zuwiderhandlungen werden mit einer Vertragsstrafe von 250 EUR geahndet. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Hallenwände oder des leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet allein der Aussteller. Die Ausstellungsfläche ist in dem gleichen Zustand wie übernommen zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben. Fundamente, Aufbauten und aufgebrauchtes Material sind einwandfrei zu beseitigen und wieder herzurichten. Nicht abgebaute Stände und nicht abgefahrene Ausstellungsgegenstände werden nach dem für den Abbau festgesetzten Termin von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt. Unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung werden diese Gegenstände bei einem zu beauftragtem Spediteur eingelagert.

8. Standgestaltung

Auf eine attraktive Standgestaltung wird größten Wert gelegt. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie Notausgänge müssen jederzeit voll zugänglich sein. Alles verwendete Material muss, nach Brandschutzklasse B1, DIN 4102, schwer entflammbar sein. Name und Anschrift des Ausstellers müssen für jeden erkennbar am Stand angebracht sein, Säulen und Träger gelten als einbezogen. Die Aufbauhöhe von 2,30 m darf nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung überschritten werden. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage der Eröffnung bis 9.00 Uhr nicht begonnen worden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben oder zu dekorieren. Kann der Stand infolge Zeitmangels nicht mehr an einen anderen Aussteller vergeben werden, so hat der Mieter zusätzlich die Kosten der Standdekoration in gesamter Höhe voll zu übernehmen.

9. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Ausstellung mit den von ihm angemeldeten Waren zu belegen. Der Aussteller verpflichtet sich den Stand mit sachkundigem Personal zu besetzen. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Abfälle sind selbst zu entsorgen. Zusätzliche Kosten der Entsorgung müssen nach dem Verursacherprinzip berechnet werden.

10. Feuersicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen

Die Feuerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) entsprechen.

Gas- und Flüssiggasflaschen müssen außerhalb der Hallen gelagert werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in den Hallen aufbewahrt werden. Vorführungen mit offenem Feuer und Licht sind nur in Absprache mit der Messeleitung und dem Haustechniker gestattet.

11. Haftung und Bewachung

Die Ausstellungsleitung übernimmt keinerlei Haftung. Der Aussteller hat für die Bewachung seines Standes und der Ausstellungsobjekte selbst Sorge zu tragen. Dies gilt während der Ausstellungsdauer und während des Auf- und Abbaus. Die gesetzliche Personen-Haftpflicht der Ausstellungsleitung umfasst nicht die Ausstellungsstände. Beim Auf- und Abbau hat jeder Aussteller erhöht für die Sicherheit seiner Güter zu sorgen. Besonders diebstahlgefährdete Ausstellungsobjekte und Standgut sind sofort nach Beendigung der Ausstellung vom Stand zu entfernen und zu sichern.

12. Ausstellungsversicherung

Den Ausstellern wird dringend nahe gelegt, die Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern. Die Haftpflichtversicherung des Veranstalters dient nur für Personen - oder Sachschäden ohne eindeutig zugewiesenem Verursacher und gilt nicht im Zusammenhang mit Aussteller -Angeboten bzw. Tätigkeiten.

13. Rauchverbot

Für die Besucher und Aussteller der Messe gilt in allen Räumlichkeiten ein generelles Rauchverbot.

14. Ausschank Getränke am Messestand

Den Ausstellern wird der Getränkeausschank in geringen Mengen erlaubt. Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgersachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Ausnahmen in Absprache mit der Messeleitung.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtdarbietungen und AV-Medien jeder Art- auch zu Werbezwecken durch den Aussteller kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebs im Einzelfall auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Ausstellungsleitung Durchsagen vor.

15. Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren während der Ausstellung ist nicht gestattet. Diese Regelung betrifft nicht Aussteller im therapeutischen Bereich mit Tieren.

16. Anlieferung von Waren während der Ausstellung

Die Aussteller haben die Möglichkeit, bis eine Stunde vor Ausstellungsbeginn noch Waren zur Ausstellung anzuliefern.

17. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Trier. Sofern einzelne Bestimmungen der Ausstellungsbedingungen unwirksam sind, wird der Bestand der Bedingungen im Übrigen davon nicht berührt.

18. GEMA

In folgenden Fällen müssen Sie als Aussteller Kontakt zur GEMA aufnehmen: beim Einsatz von Live-Musik, Musik von Band, Schallplatten, Kassetten oder CD, bei Vorführungen von Tonfilmen oder Videos mit Musik oder wenn Sie einem AV- oder TV-Medium angehören.

GEMA, Postfach 2680, 65016 Wiesbaden,
Telefon: 0611 7905-0, Telefax: 0611 7905-197

19. Änderungen - Höhere Gewalt

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, wenn unvorhergesehene Ereignisse, die nicht von ihr zu vertreten sind, eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich zu machen, - diese abzusagen oder zu verkürzen bzw. - die Ausstellung zeitlich zu verlegen

Die Absage vor Eröffnung berechtigt die Ausstellungsleitung 25% der jeweiligen Gesamtrechnung als Kostenbeitrag zu fordern. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung abgesagt werden, sind Standmiete und alle vom Aussteller veranlassten Kosten in voller Höhe zu bezahlen. Wird die Ausstellung nach Eröffnung abgesagt (verkürzt), bleibt der Aussteller zur Entrichtung der gesamten Standmiete einschließlich der von ihm veranlassten Kosten verpflichtet. Wird die Ausstellung zeitlich verlegt, bleibt der Aussteller an den Vertrag gebunden, es sei denn, er kann einen Nachweis führen, dass er durch eine Terminüberschneidung an der Teilnahme verhindert ist, in diesem Fall kann er Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen und bleibt zur Entrichtung von 25% der vereinbarten Standmiete verpflichtet.